

Vortrag
„Der Notarzt im Einsatz“
16. April 2010

Referent: Dr. Ralf Heimann
Rechtsanwalt

I. Art und Umfang der Pflichten i.R.d. notärztlichen Behandlung

1. Bei unklarer Diagnose

- ist die vital bedrohlichste Erkrankung zugrunde zu legen;
fählässig handelt ein Notarzt, wenn er den Patienten bei unsicherer Diagnose nicht unter Annahme der vital bedrohlichsten Erkrankung in eine Spezialklinik einweist (LG Potsdam, 25.08.2008, Az.: 27 Ns 96/07)

2. Erlangung der Einwilligung zur Behandlung; wird bei bewusstlosen oder unter Schock stehenden Patienten vermutet

3. Aufklärungspflicht des Notarztes über Medikation, Nebenwirkungen und Alternativen; Art und Umfang der Aufklärung werden bedingt durch den gesundheitlichen Zustand des Patienten; grundsätzlich aber besteht Aufklärungspflicht; Einschränkung durch (lebensbedrohlichen) Zustand des Patienten (OVG Münster, 23.09.2009, Az.: 6t A 2159/08)

4. „lege artis“ Behandlung des Patienten;

5. Überwachung des Patienten (OVG Münster, 23.09.2009, Az.: 6t A 2159/08) durch

- angemessene Wartezeit oder
- telefonische Erreichbarkeit

6. vor Eintreffen im Krankenhaus und dortige Übergabe des Patienten

- befindet sich der Patient in akuter Lebensgefahr stellt es einen groben Behandlungsfehler dar, wenn der Notarzt keine telefonische Voranmeldung veranlasst
- Patientenübergabe an das Pflegepersonal in der Notfallaufnahme ist unzulässig; Notarzt bleibt für den Patienten verantwortlich, bis der Patient an den diensthabenden Aufnahmearzt übergeben wurde;

II. Delegation von Maßnahmen

1. Weisungsrecht des Notarztes gegenüber Rettungsassistenten und –sanitätern etc.

2. Delegationsfähigkeit

a. Umfang der Delegation im Rahmen der Arbeitsteilung an der Notfallstelle z.B.

aa. Medikamentengabe subkutan

bb. Intravenöse Infusion

cc. Intramuskuläre Injektion

dd. Blutentnahme aus der Vene

b. darüber hinausgehende Delegation nur als Ausnahme

aa. Grundsätzlich ist es Sache des Notarztes, die Maßnahmen anzuordnen, einzuleiten und durchzuführen, die zur Beseitigung der Lebensgefahr notwendig sind;

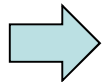
bb. nicht delegationsfähig sind daher (grundsätzlich)

(1) spezifische ärztliche Leistungen wie das Stellen der Diagnose und die therapeutische Entscheidung

(2) Maßnahmen, die wegen technischer Schwierigkeiten oder des Risikos für den Notfallpatienten ärztliche Erfahrung erfordern

cc. aber Ausnahme (nur dann) möglich, wenn ärztliche Hilfe am Unfallort nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden kann

- (1) Notarzt trifft später als Rettungsassistent ein; Assistent ist auf sich alleine gestellt
- (2) wegen der Zahl der zu behandelnden Patienten kann sich Notarzt nicht um alle gleichermaßen kümmern



Notkompetenz des Rettungsassistenten; Maßnahmen aufgrund der Diagnosestellung und therapeutischen Entscheidung des Assistenten müssen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Patienten dringend erforderlich sein und von ihm sicher beherrscht werden; folgende Maßnahmen kommen nach dem wissenschaftlichen Stand der Notfallmedizin in Betracht:

1. Intubation ohne Relaxantien
2. Venenpunktion
3. Applikation kristalloider Infusionen
4. Applikation ausgewählter Medikamente (z.B. Adrenalin, Glukose (40%))
5. Frühdefibrillation

3. Pflichten des Notarztes nach Delegation

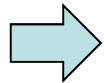
- a. Pflicht zur sorgfältigen Auswahl; die übertragene Leistung muss sich eignen zur Delegation; der „Ausgewählte“ muss die entsprechenden Qualifikationen tatsächlich besitzen; grundsätzlich Vertrauensgrundsatz; aber: stichprobenartige Kontrolle erforderlich;
- b. Überwachung der Durchführung der angeordneten / delegierten Maßnahmen
- c. im Komplikationsfall eingreifen

III. Schweigepflicht/Schweigerecht

- Umfangreiche Schweigepflicht; erfasst sowohl Daten des Patienten wie auch Diagnose und Behandlung und Fahrziel;
- Tathandlung: jedes offenbaren, auch durch schlüssiges Verhalten
- Schweige- und Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO)
- Ausnahmen
 - a. rechtfertigender Notstand, § 34 StPO: es besteht eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit etc.
 - ➡ Interessensabwägung: das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen
 - b. Infektionsgefahr (§8 IfSG)durch meldepflichtige Krankheit (§ 6 IfSG)
 - c. Entbindung von der Schweigepflicht, wird bei bewusstlosen Patienten vermutet (Information der Polizei bei Straftat; Benachrichtigung der Angehörigen)

IV. Der Wille des Patienten

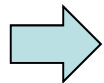
- Der Patient entscheidet, ob und wenn ja wie er sich behandeln lassen möchte;



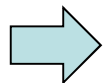
Vor.: Einwilligungsfähigkeit des Patienten; (-) ggf. bei hochgradiger Trunkenheit, massivem Drogeneinsatz etc.

1. Behandlung / Transport gegen den Willen

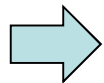
- Keine Aufnahme bzw. Abbruch der Behandlung, kein Transport; aber:



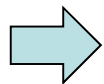
Umfangreiche Aufklärung über Gesundheitszustand und etwaige Folgen seiner Weigerung und



Dokumentation der eventuellen Weigerung der Behandlung / des Transportes



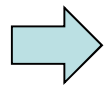
Hinzuziehen von Zeugen



Keine „Umgehung“ des freien Willens durch Unterbringung

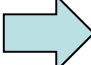
2. Behandlung / Transport ohne den Willen

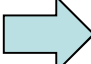
- Behandlungswille wird bei Bewusstlosen / Einwilligungsunfähigen vermutet; Ausnahme: wirksame Patientenverfügung; auch kein Rückgriff des Betreuers auf den „mutmaßlichen Willen“ des Betroffenen (BGH XII ZR 177/03);



aber: im Notfalleinsatz besteht keine Prüfungsmöglichkeit über die Echtheit und Aktualität der Patientenverfügung -> daher im Einsatz faktisch unbeachtlich

3. Unterbringung des (psychisch kranken) Patienten gegen seinen Willen

- Psychisch krank, oder infolge von Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört und dadurch
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
- wenn der Patient sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet
- Im Einsatz:
 -  Erstellen einer Einweisungsempfehlung und Anordnung der Verbringung des Patienten durch die Ordnungsbehörde (Polizei)

 -  Anwendung unmittelbaren Zwangs nur durch die Polizei

Kontakt



Dr. Ralf Heimann

Rechtsanwalt

c/o LIEB.Rechtsanwälte, Apothekergasse 2, 91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 63 00 73, Telefax: 09131 / 63 007– 77

E-Mail: info@lieb-online.com

www.lieb-online.com

www.med-ius.de

MEDIZINRECHTSPORTAL DER KANZLEI LIEB:RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit